

Schulischer CORONA-Hygieneplan

des Staatlichen Gymnasiums FRIDERICIANUM Rudolstadt

nach Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



Stand: 04.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Auswirkungen des Stufenkonzepts auf den Schulalltag:	4
2.1	Basisphase	4
2.2	Festlegung der Symptome	4
2.3	Testungen im Schulbetrieb in der Basisphase	4
2.4	Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 1.....	5
2.5	Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 2.....	6
2.6	Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 3.....	6
2.7	Allgemeine Regelungen ab Warnstufe 1	7
2.7.1	Wegeführung (Flure, Treppenhäuser, Schulgelände)	7
2.7.2	Pausen unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes.....	7
2.8	Einschränkung des Betreuungsumfangs	7
3	Betretungs- und Teilnahmeverbot	9
3.1	Distanzunterricht.....	9
4	Ablauf beim Auftreten einer Infektion	10
4.1	Verfahren für die Schulleitung.....	10
4.2	Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb	10
5	Befreiung von der Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler	11
6	Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomeerkmalen	11
7	Verbindliches Testregime	12
7.1	Verbindliches Testregime für Schülerinnen und Schüler	12
7.2	Verbindliches Testregime für das Personal.....	12
7.3	Verfahren bei Testungen in der Schule.....	13
7.4	Befreiung vom Testregime in der Schule	13
8	Umgang mit personenbezogener Daten.....	14
9	Ordnungswidrigkeiten	15
10	Persönliche Hygiene	15
10.1	Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske.....	16
11	Raumhygiene in schulischen Räumen	17

12	Hygiene im Sanitärbereich.....	18
13	Schülerspeisung; Automatenangebot	18
14	Erste Hilfe	18
15	Allgemeines	19

1 Vorbemerkung

Das Staatliche Gymnasium FRIDERICIANUM Rudolstadt verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene inklusive eines Infektionsschutzkonzepts. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an der Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind verpflichtet, ein Konzept zu erstellen, das festlegt, wie der Betrieb nach dem Auftreten einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung oder nach einem Wechsel in die Warnphase erfolgen soll. In diesem Konzept sind insbesondere Festlegungen zum Personaleinsatz, zu Räumlichkeiten und zur Kontaktminimierung zu treffen.

Der vorliegende Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung. Er gilt für das pädagogische und sonstige Personal des Fridericianums, die Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an der Schule arbeitenden Personen sowie für Besucher.

Eine Grundlage bildet die vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung in der Fassung vom 01.10.2021 sowie die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) und die Allgemeinverfügung für den Freistaat Thüringen für Kindertageseinrichtungen, Schulen, weitere Jugendhilfe und für den Sport vom 30. September 2021.

Ab 21. September 2021 folgen die Maßnahmen den **Stufen des Thüringer Frühwarnsystems** (Basisstufe und drei Warnstufen), die im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt gelten. Mit der Einführung des neuen Frühwarnsystems werden in Thüringen bei steigenden Infektionszahlen, neben der Sieben-Tage-Inzidenz, auch die lokale Hospitalisierungszahl und die thüringenweite Auslastung der Intensivbetten als Zusatzindikatoren berücksichtigt.

Der Frühwarnindikator zum Ergreifen von Maßnahmen bei einem ansteigendem Infektionsgeschehen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt bleibt die Sieben-Tage-Inzidenz, d.h. die Anzahl an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen.

Als weitere Zusatzindikatoren werden Folgende herangezogen:

- **Schutzwert (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz):** Die wöchentliche Inzidenz hospitalisierter Fälle pro 100.000 Einwohner im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Der Schutzwert richtet sich – entsprechend der Darstellung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) – nach dem Meldedatum und beinhaltet Hospitalisierungen sowohl „wegen“ als auch „mit“ COVID-19. Die Hospitalisierungen werden nach dem Wohnort des Erkrankten ausgewiesen.
- **Belastungswert:** Der prozentuale Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der betreibbaren Intensivbetten in ganz Thüringen.

	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS
Basisstufe	unter 35	unter 4,0	unter 3,0 %
Warnstufe 1	35 – 99,9	4,0 – 6,9	3,0% - 5,9%
Warnstufe 2	100 – 200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0%
Warnstufe 3	über 200	über 12	über 12%

Informationen zu den aktuellen Warnstufen in Thüringen findet man auf folgender Webseite.
www.tmasgff.de/fruehwarnsystem

2 Auswirkungen des Stufenkonzepts auf den Schulalltag:

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sowie der Schulträger auf jeweils geeignete Weise unterrichtet und aktenkundig belehrt.

Im Sinne der Schulgemeinschaft wird erwartet, dass die Regeln von allen eingehalten werden.

Sollten Einzelne sich bewusst über die Vorgaben hinwegsetzen, gefährden sie nicht nur sich, sondern auch alle anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft. In diesem Fall behält sich die Schulleitung vor, pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

2.1 Basisphase

Alle Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO befinden sich in der Basisphase nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und können unter Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzregeln durchgeführt werden, soweit nicht diese Allgemeinverfügung oder Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO etwas anderes bestimmen.

2.2 Festlegung der Symptome

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erb-rechen)
- mit Kopf- und Gliederschmerzen
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

2.3 Testungen im Schulbetrieb in der Basisphase

In der Basisphase können schulische Testungen vorgenommen werden, sofern diese bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO) zwingend am Zielort der Maßnahme erforderlich sind.

2.4 Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 1

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 1 nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- Die Schulleitung bietet allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal mittels eines Selbsttests an.
- Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Schülerinnen und Schüler, die eine Erstimpfung bereits erhalten haben, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, können auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann das zuständige staatliche Schulamt im Einzelfall Schülerinnen und Schüler, deren im selben Haushalt lebende Angehörige Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können, auf Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.
- Der Präsenzeinsatz von Personal, das Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgt unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes zu den Schülerinnen und Schülern sowie unter besonderer Beachtung der Lüftung nach § 11 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt ein Einsatz im Distanzunterricht nach Anweisung der Schulleitung.
- Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO genügt. Dies gilt nicht, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreitet oder wenn die Gesprächssituation einen ausreichenden Infektionsschutz erlaubt.

2.5 Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 2

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 2 nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu tragen.
- Schülerinnen und Schüler, die weder an den Testungen nach § 41 Abs. 1 KiJuSSp-VO teilnehmen, noch nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme befreit sind, werden während des Präsenzunterrichts in gesonderten, jahrgangsübergreifenden Gruppen betreut, die sich nur aus diesen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen. Die Gruppentrennung unterbleibt, wenn im Ausnahmefall die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule ein solches Vorgehen ausschließen.
- Für die Klassenstufe 5 und 6 gelten in dieser Phase feste Lerngruppen
 - Da die Klassenstufe 5 und 6 in festen Lerngruppen unterrichtet wird fällt der Ethik und Religionsunterricht weg
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der Warnstufe 1 (Ziff. 4).

2.6 Schulbetrieb in der Warnphase – Warnstufe 3

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die Warnstufe 3 nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in Kraft, gilt für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate sowie Schulen in freier Trägerschaft) folgendes:

- Alle Schülerinnen und Schüler und das Personal sind verpflichtet, im Schulgebäude auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu tragen.
- Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, müssen angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal durchführen. Schülerinnen und Schüler, die weder an den Testungen teilnehmen, noch nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme befreit sind, werden während des Präsenzunterrichts und im Schulhort in gesonderten, jahrgangsübergreifenden Gruppen betreut, die sich nur aus diesen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen. Die Gruppentrennung unterbleibt nur, wenn im Ausnahmefall die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule ein solches Vorgehen ausschließen.
- Das Personal staatlicher Schulen, das nicht nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit ist, muss angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen.
- Für die Klassenstufe 5 und 6 gelten in dieser Phase feste Lerngruppen
 - Da die Klassenstufe 5 und 6 in festen Lerngruppen unterrichtet wird fällt der Ethik und Religionsunterricht weg
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der Warnstufe 1 (Ziff. 4).

2.7 Allgemeine Regelungen ab Warnstufe 1

2.7.1 Wegeführung (Flure, Treppenhäuser, Schulgelände)

Die Schule unternimmt die ihr möglichen Anstrengungen, um bei allen Personenbewegungen im Haus, Annäherungen durch unnötige Begegnungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Hierzu betreten die Schülerinnen und Schüler im morgendlichen Zugang das Schulgebäude grundsätzlich einzeln über den jeweils für die Klassenstufe vorgesehenen Eingang.

- Eingang Klassenstufe 5-8 ab 7:30 Uhr über den Großen Hof am Altbau
- Eingang Klassenstufe 8-12 ab 7:30 Uhr über den Großen Hof am Neubau

Zum Aufsuchen der Unterrichtsräume werden die jeweils in unmittelbarer Nähe befindlichen Treppenhäuser genutzt.

Im Schulhaus gilt grundsätzlich Rechtsverkehr. Im Schulhaus wird grundsätzlich ein Mund-Nase-Bedeckung getragen.

Es wird jeweils aktiv, präventiv und kontinuierlich auf die sich bewegenden Schülergruppen pädagogisch eingewirkt.

Nach dem Unterrichtschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler sofort das Schulhaus und Schulgelände.

2.7.2 Pausen unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes

In den Pausen muss ebenfalls gewährleistet sein, dass Abstand gehalten werden kann. Auch auf den Schulhöfen ist die Abstandsregel einzuhalten. Die Aufsichtspflichten (Hygiene- und Sicherheitsaufsicht) wurden im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst.

Es müssen alle Maßnahmen zur Vermeidung von zeitgleichem Aufeinandertreffen von Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen/Kurse ergriffen werden. Somit gelten ab Warnstufe 1 versetzte Pausenzeiten.

- Die Klassenstufen 5 und 6 machen nach der ersten Stunde ihre Frühstückspause

Weiterhin wird darauf geachtet, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den Schulhof zur Pause gelangen. Daher sind die Pausenhöfe wie folgt eingeteilt:

- Klassenstufe 5: Altbau
- Klassenstufe 6: Hof an der großen Allee
- Klassenstufe 7: Altbau
- Klassenstufe 8: Altbau
- Klassenstufe 9: große Allee
- Klasse 10: Neubau
- Klassenstufe 11/12: Atrium

Einschränkung des Betreuungsumfangs

Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Betreuung und Förderung nach § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung kann durch Maßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung eingeschränkt werden. Art und Umfang der aufgrund dieser Maßnahmen eingeschränkten Betreuung legen der Träger oder die Leitung der Einrichtung vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen und personellen Kapazitäten fest.

3 Betretungs- und Teilnahmeverbot

Personen, die in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO beschäftigt sind, und die dort beschulten volljährigen Schülerinnen und Schüler oder betreuten jungen Volljährigen sind verpflichtet, diese Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Die Eltern minderjähriger Kinder sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht betreten.

Sind bei Schülerinnen und Schülern während ihres Aufenthaltes in der jeweiligen Einrichtung oder der Teilnahme am Angebot Symptome erkennbar, muss das betreuende pädagogische Personal sie unverzüglich isolieren und ihre Abholung durch berechtigte Personen veranlassen.

Personen, für die die zuständige Behörde aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat oder für die eine Absonderungspflicht besteht, dürfen die Einrichtungen nicht betreten und Angebote nicht nutzen.

Das Betreten von Einrichtungen und die Nutzung von Angeboten sind wieder erlaubt für:

- positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
- Personen mit Symptomen entweder frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs
- Kontaktpersonen nach Beendigung der Quarantäne

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

3.1 Distanzunterricht

Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 35 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) befreit sind, sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden oder für die eine Absonderungspflicht besteht oder von der Schließung ihrer Schule aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens auf Anordnung der zuständigen Behörde betroffen sind, findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben.

Der Distanzunterricht soll erreichte Lernstände erhalten und neue Lerninhalte vermitteln. Die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer tragen die Verantwortung für den Distanzunterricht. Sie stellen insbesondere geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und gewährleisten eine regelmäßige Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich am Alter, den individuellen Voraussetzungen und Lernständen der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrerinnen

und Lehrer gewährleisten eine regelmäßige Erhebung, Einschätzung und Dokumentation der Entwicklungs- und Lernstände der Schülerinnen und Schüler.

4 Ablauf beim Auftreten einer Infektion

Tritt bei einer Person eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, entscheidet über die Testung weiterer dort betreuter oder anwesender Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zuständige Behörde.

Tritt bei einer Person, die eine Einrichtung nach betreten oder an einem Angebot teilgenommen hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und sind keine anderweitigen Anordnungen der zuständigen Behörde, der obersten Gesundheitsbehörde oder des Ministeriums getroffen, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Weitergabe der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an einen Dritten innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes wahrscheinlich war. Wird dies bejaht, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, inwieweit zusätzlich zu den von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, und ergreift diese Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind auf Personen zu beschränken, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und so zu gestalten, dass der Betrieb weitestmöglich aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen sind so lange zu ergreifen, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt. Die Maßnahmen können kumulativ oder alternativ ergriffen werden.

4.1 Verfahren für die Schulleitung

Sofern die Schulleitung im Fall des § 26 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Maßnahmen ergreift, sind diese auf einen Zeitraum von zwei Wochen zu befristen und kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Maßnahmen sind auf einen möglichst kleinen Personenkreis zu beschränken; § 26 Abs. 2 S. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO findet Anwendung.

4.2 Weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für den Schulbetrieb

Im Fall des § 26 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erhält die Schulleitung den Präsenzunterricht weitestmöglich unter Berücksichtigung des Betreuungsanspruchs nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG aufrecht und stellt Distanzunterricht für die Schülerinnen und Schüler nach § 19 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sicher.

Zu den Maßnahmen, die von der Schulleitung zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen werden können, zählen vor allem die folgenden:

- die Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen
- das Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können
- die Ausweitung der Pflicht zum Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für Schülerinnen und Schüler, das pädagogische Personal, das sonstige

unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und die an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten

- die Festlegung von versetzten Unterrichts- und Pausenzeiten zur Kontaktvermeidung zwischen Lerngruppen
- die Wegetrennung soweit die örtlichen Gegebenheiten im Gebäude dies ermöglichen

5 Befreiung von der Präsenzpflicht für Schülerinnen und Schüler

Hält die Schulleitung Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für geeignet, können Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.

Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19. Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls bereits erfolgten vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird; das ärztliche Attest nach Halbsatz 1 darf nicht älter als sechs Monate sein.

6 Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher mit Risikomerkmale

Durch das TMBJS wurde für das pädagogische Personal, welches sich im Präsenzunterricht befindet, ein Grundkontingent an medizinischen Masken (OP/FFP2) bereitgestellt, welches im Sekretariat ausgehändigt wird. Für Landesbedienstete trägt das Land die Kosten der erforderlichen Schutzausrüstung.

Hält die Schulleitung Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für geeignet, setzt diese Lehrerinnen und Lehrer, sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, auf deren Anzeige hin nur so im Präsenzunterricht ein, dass der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ständig gewahrt bleibt. Ist ein solcher Einsatz nicht möglich, wird die Lehrkraft im Distanzunterricht eingesetzt.

Die betroffene Person zeigt der Schulleitung an, dass sie von der Möglichkeit des Ergreifens von Schutzmaßnahmen hinsichtlich des direkten Kontaktes mit Schülergruppen Gebrauch machen will. Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Person und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass ein möglichst geringes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

7 Verbindliches Testregime

7.1 Verbindliches Testregime für Schülerinnen und Schüler

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO anordnen, dass die Schulleitung allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verbindlich anbieten muss.

Die verwendeten Tests sind für Kinder und Jugendliche geeignet und einfach zu handhaben.

Für Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen (ab Klasse 5) wird der SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test der Firma Roche Diagnostics Deutschland GmbH verwendet. (Anwendung siehe <https://www.roche.de/diagnostik-produkte/produktkatalog/tests-parameter/sars-cov-2-rapid-antigen-test-schulen/>)

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO anordnen, dass Schülerinnen und Schüler, die weder an den nach Absatz 1 angebotenen Testungen teilnehmen noch nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind,

- ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO beziehungsweise ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO innerhalb des Schulgebäudes, im Unterricht und während der Betreuung im Schulhort zu tragen haben und
- während des Präsenzunterrichts in gesonderten Gruppen betreut werden, die sich nur aus diesen Schülerinnen und Schülern zusammensetzen, es sei denn die konkreten räumlichen und personellen Gegebenheiten an der Schule schließen ein solches Vorgehen im Einzelfall aus.

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO anordnen, dass alle Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind, sich in der Schule unter Aufsicht mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen müssen, wenn ihnen ein konkretes Testangebot unterbreitet wird. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Testungen nach §41 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO teilnehmen, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske; ihre Beschulung und Betreuung erfolgt nach den Vorgaben nach § 41 Absatz 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern haben die Eltern für die Erfüllung der nach § 41 Satz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO angeordneten Verpflichtungen zu sorgen.

7.2 Verbindliches Testregime für das Personal

Das Ministerium gewährleistet als Arbeitgeber und Dienstherr das nach § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV bundesrechtlich vorgesehene Testangebot an das Personal der staatlichen Schulen.

Das Ministerium kann nach § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO anordnen, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal, das unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten sich in der Schule mittels eines Schelltests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen muss, wenn ihnen ein konkretes Testangebot unterbreitet wird.

Personal, das sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterzieht, wird innerhalb des Schulgebäudes für andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Präsenzunterrichts von Klassen erledigt werden können, zur Unterrichtung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, bei der Erbringung notwendiger Leistungsnachweise sowie bei den Abschlussprüfungen eingesetzt.

7.3 Verfahren bei Testungen in der Schule

Das pädagogische Personal beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Testung nach § 41 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, die mittels eines Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO durchgeführt wird. Selbsttests sind unter Beachtung der Anwendungshinweise und mit besonderer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen.

Die Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern, die am verbindlichen Testregime in der Schule teilnehmen, auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

Schülerinnen und Schüler, deren Testung nach § 41 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schülerinnen und Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen. Soweit eine durchgeführte Testung nach § 41 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO oder nach § 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler auf die Verpflichtung nach § 44 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO hinzuweisen. Sofern das positive Testergebnis nach § 44 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO durch ein negatives Testergebnis des aus diesem Grund durchgeführten PCR-Tests nicht bestätigt wird, gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Die Eltern werden informiert und es wird ihnen empfohlen, telefonisch mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem **kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117** Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Infektion mit COVID-19 ausgeschlossen wurde.

7.4 Befreiung vom Testregime in der Schule

Einer Testung nach §§ 41 und 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO steht gleich

- der Nachweis eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt (Schnelltest),
- der Nachweis eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt (PCR-Test),
- ein Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO über das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,
- ein Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-Maßn-VO von einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Schülerinnen und Schüler sowie Personal, die

- einen Nachweis nach § 43 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO führen können,
- aufgrund tatsächlicher Umstände an einer Teilnahme an den nach § 41 Abs. 3 oder § 42 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO angeordneten Testungen gehindert sind, oder

sind von der Teilnahme am verbindlichen Testregime nach §§ 41 und 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO befreit.

Der Nachweis nach § 43 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Schnelltest oder PCR-Test) ist der Schulleitung jeweils am Tag der in ihrer Schule vorgesehenen Testungen vor Beginn des Präsenzunterrichts vorzulegen. Wer die Voraussetzungen für eine Befreiung nach §43 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erfüllt (Impfung, Genesen), hat der Schulleitung den entsprechenden Nachweis innerhalb von einer Woche nach der ersten Testaufforderung vorzulegen.

8 Umgang mit personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 41 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern durch die Schulleitung und durch das von dieser beauftragte Personal der Schule zulässig:

1. Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers,
2. Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,
3. Ergebnis der Testung,
4. Name und Vorname der Eltern,
5. eine Telefonnummer der Eltern.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

Zum Zwecke der Durchführung der Testung nach § 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist durch die Schulleitung und durch das von dieser beauftragte Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des getesteten Personals zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Ergebnis der Testung.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt.

Zum Zwecke der Feststellung einer Befreiung vom verbindlichen Testregime nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist durch die Schulleitung und von dieser beauftragtem Personal der Schule die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. ärztliche Feststellung der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder Vorliegen eines Impfnachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Die Datenverarbeitung nach § 9 IfSG bleibt unberührt. Die Speicherung der Daten nach Satz 1 ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig.

Die personenbezogenen Daten nach den Absätzen 4 und 5 des § 44 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Im Fall eines positiven Testergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend den Vorgaben nach den §§ 8 und 9 IfSG. Darüberhinausgehende Übermittlungen dieser Daten an Stellen außerhalb der jeweiligen Schule sind nicht zulässig.

Die Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testung nach § 41 Abs. 1 oder 3 oder nach § 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in analoger oder digitaler Form in der Schule ist unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) im Fall eines positiven Testergebnisses für die Dauer von vier Wochen und im Fall eines negativen Testergebnisses für die Dauer von einer Woche zulässig. Die anonymisierte Speicherung positiver und negativer Testergebnisse zu statistischen Zwecken ist zulässig.

9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich

- als bußgeldrechtlich verantwortliche Schülerin oder bußgeldrechtlich verantwortlicher Schüler der Anordnung nach § 41 Abs. 3 S. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht nachkommt oder
- als Elternteil eines bußgeldrechtlich nicht verantwortlichen Kindes im Falle der Anordnung nach § 41 Abs. 3 S. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nicht für die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgt.

10 Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind:

- **Mund-Nase-Bedeckung (MNB):** Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten nach dem Erfüllen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände und müssen beim Betreten der Einrichtung und während ihres Aufenthalts in der Einrichtung eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwenden. Innerhalb des Schulgebäudes sollen,
 - Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und
 - Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das pädagogische Personal, das sonstige unterstützende Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwenden
 - am Sitzplatz ist während des Unterrichts das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nicht zwingend erforderlich.
 - Der Sportunterricht, insbesondere der Schwimmunterricht, kann ohne das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske ausgeübt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vorgaben berufen sich dabei auf den § 6 Abs. 1, 6 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Während dieser Zeit kann unter Beachtung des Mindestabstandes die nötige Maskenpause eingelegt werden.

Es ist auf die richtige Verwendung der Mund-Nase-Bedeckung unbedingt zu achten. (siehe <https://www.dguv.de/de/mediocenter/filmcenter/gesundheit/masken/index.jsp>)

- **Abstand halten:** Sofern keine abweichende Regelung durch das Ministerium oder durch die Schulleitung erfolgt, kann in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der ständigen Wahrung des **Mindestabstandes von 1,5 m** nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden. Für bestimmte Unterrichtsfächer und für bestimmte Unterrichtsformen kann das Ministerium gesonderte Festlegungen zum Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO treffen.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) regelmäßiges und **sorgfältiges Händewaschen mit Seife** für mindestens 20 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>) oder, falls nicht möglich,
 - b) **Händedesinfektion**. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe www.aktion-sauberehaende.de).
- **Verzicht auf Körperkontakt** wie Umarmungen und Händeschütteln,
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Die Husten- und Niesetikette einhalten:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen. Durch die **Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung** ist diese beim Husten oder Niesen nicht abzunehmen.
- Auch bei der Schülerbeförderung ist das Tragen einer MNB erforderlich.

10.1 Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske

Hält die Schulleitung Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für geeignet, gilt die Pflicht zum Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nicht für Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause von der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder der qualifizierten Gesichtsmaske zu ermöglichen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

11 Raumhygiene in schulischen Räumen

Vor Unterrichtsbeginn können die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume aufsuchen. Sie sind geöffnet. Nach Betreten des Raumes ist sofort der Sitzplatz einzunehmen. Unnötige Wege im Raum sind zu vermeiden.

Es ist, wo immer möglich, ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten. Dies gilt auch in allen anderen schulischen Räumen (Lehrerzimmer bzw. in Fachschafts- und Vorbereitungsräumen sowie sonstigen Besprechungs- und Aufenthaltsräumen, sowie in Fluren und Treppenhäusern).

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich durch das vollständige Öffnen der Fenster und Türen zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch durch eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt. Das **regelmäßige und richtige Lüften** ist besonders wichtig. Die folgenden Hinweise werden auf Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gegeben.

- Fenster und Fensterbänke werden freigehalten.
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss wird eine gründliche Lüftung der Räume durch Stoßlüften (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen veranlasst.
- Während des Unterrichts wird **alle 20 Minuten** mit weit geöffnetem Fenster gelüftet (im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten).
- Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.
- Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.
- Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten.

Es erfolgt eine **regelmäßige Reinigung** aller schulischen Räume nach DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) und dem Thüringer Hygieneplan für Schulen. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt.

Das Vorhandensein von Flüssigseife und Papierhandtüchern in ausreichender Menge an allen Waschbecken wird sichergestellt.

Folgende Zonen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt (**1x täglich mit Seifenlauge**):

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen,
- Tischoberflächen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

Kopierer und Telefone sowie alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen, werden vom Dienstleister nicht gereinigt. Für die notwendige Reinigung soll der Benutzer Sorge tragen bzw. bei Geräten, die gemeinschaftlich genutzt werden, kann der Hausmeister die Reinigung übernehmen. Eine tägliche Reinigung ist ausreichend.

12 Hygiene im Sanitärbereich

In Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs können sich in den Toilettenräumen möglichst nur einzelne Personen aufhalten. In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher sind vorhanden. Es ist eine anlassbezogene Händehygiene durchzuführen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. wird nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich ist entsprechend der Gegebenheiten geeignet zu dokumentieren

13 Schülerspeisung; Automatenangebot

Seit dem 13.03.2021 wird wieder ein Mittagessen in der Schule angeboten. Die Schulspeisung (Essensanbieter: Menü Express Gotha) findet in den definierten Schülergruppen zu unterschiedlichen Zeiten statt. Sie liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schülerspeisung erstellen oder ggf. den Anbieter verpflichten.

Die Einnahme des Mittagessens erfolgt unter Einhaltung folgender Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen:

- Die Abstandsregel gilt sowohl beim Anstehen in der Cafeteria als auch beim Essen selbst. Hilfslinien auf dem Boden zeigen den Schülerinnen und Schülern den Abstand von 1,5 m beim Anstehen an. Warteschlangen bei der Essens- und Geschirrausgabe sollten möglichst vermieden werden.
- Tische und Stühle sind mit entsprechenden Abständen zueinander gestellt.
- An einem Tisch dürfen nur Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse Platz nehmen.
- Während der Entgegennahme des Essens und auf dem Weg zu den Plätzen ist MNB zu tragen. Nach Platzeinnahme an den Tischen wird auf den Mindestabstand und das Tragen einer MNB verzichtet.

Das Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept des Anbieters. Dieses ist mit der Schule abzustimmen. Die Schule behält sich vor, im eingeschränkten (Präsenz-) Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz das Angebot einzuschränken bzw. auszusetzen.

14 Erste Hilfe

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

15 Allgemeines

Das Staatliche Gymnasium FRIDERICIANUM Rudolstadt hat das LRA Saalfeld-Rudolstadt (Schulträger) über den schulischen Corona-Hygieneplan informiert und stimmt mit dem Schulträger die Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

Der Hygieneplan wird weiterhin dem Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben.

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich/-gebäude wurden geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. Weiterhin wurden entsprechend geeignete Hinweise für die Bereiche angebracht, wo eine MNB im schulischen Alltag angezeigt ist.

Es wurden Vorbereitungen für einen schnellen Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz getroffen.

Anlage 1: Hygienekonzept für Chorproben des Schulchors

Raum:	Aula + R. 26
Zeit:	donnerstags, 14:30 - 15:30 Uhr
Personenanzahl:	35
Zuständig für Anwesenheitsliste:	Frau H. Haupt

Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.

Maßnahmen, die zur Anwendung kommen:

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Vor- und während der Chorprobe: Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Flüssigseife aus einem Seifenspender, der zur Verfügung gestellt wird.
- Verwendung von Einmalhandtüchern.
- regelmäßige Händedesinfektion.
- Beachtung der Husten- und Niesetikette (größtmöglicher Abstand zu anderen Personen, Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch, das anschließend entsorgt wird, nach dem Husten und Niesen gründliche Handwäsche).
- Kontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, Lichtschalter, etc.) werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert.
- Die Räumlichkeit wird in regelmäßigen Abständen grundgereinigt.
- Hinweisschilder zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen werden sichtbar angebracht.

Kontaktpersonennachverfolgung:

- Um Kontaktpersonen ggf. nachträglich ermitteln zu können wird jede Probe eine Anwesenheitsliste geführt.

Durchführung von Proben, Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung:

- Grundsätzlich kann zu jeder Zeit durch die Größe des Raumes ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Beteiligten ermöglicht werden.
- Alle Beteiligten tragen ab dem Betreten und bis zum Verlassen der Probe und Räumlichkeit (im Innenbereich) eine Mund-Nasen-Bedeckung, eine Ausnahme bildet das aktive Singen und Musizieren, sobald ein fester Sitzplatz eingenommen wurde.
- Die Sänger*innen positionieren sich in eine Richtung (Reihenaufstellung) und innerhalb der Reihen versetzt („auf Lücke“).
- Während des Singens und Musizierens wird ein erweiterter **Mindestabstand von 2 Metern** zu anderen Personen eingehalten.

Lüftung:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeit werden genutzt.
- Im Vorfeld wird der Raum ab 14:15 Uhr gelüftet.

Umgang mit Noten:

- Noten und Stifte werden ausschließlich personenbezogen verwendet.

Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

- Von der Mitwirkung an Proben ausgeschlossen sind Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten hatten oder Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten (z. B. Atemwegssymptome)

jeglicher Schwere, unspez. Allgemeinsymptome, Geruch- und Geschmacksstörungen).

Allgemeines:

- Die Inhalte dieses Hygienekonzepts werden den Beteiligten kommuniziert und sind jederzeit einsehbar.
- Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Die Einhaltung wird kontrolliert und auf Verstöße wird hingewiesen und adäquat reagiert.
- Auf erhöhte Gefahren für Personen, die einer Risikogruppe (gem. Definition des RKI) angehören, wird hingewiesen.

Anlage 2: Hygienekonzept der Sternwarte

Adresse:	An der Sternwarte, 07407 Rudolstadt
Zeit:	donnerstags
Personenanzahl:	max. 35
Verantwortlichkeit:	Herr B. Giller

Termine für die Arbeit des Sternwarten-Teams und Besuchertermine werden zeitlich voneinander getrennt.

Zutrittsregeln für Mitglieder des Sternwarten-Team

- Für die Mitarbeit im Sternwarten-Team ist das Einverständnis der Eltern notwendig. Die Teilnehmenden sowie deren Eltern werden vorab über die einzuhaltenden Regeln informiert und geben ihre Zustimmung.
- Mitglieder des Sternwarten-Teams betreten die Sternwarte nur mit Mund- Nasen-Bedeckung. Während des Aufenthaltes in den Räumen der Sternwarte und auf der Beobachtungsplattform ist kein Mund-Nasen-Schutz notwendig.
- Für die Mitglieder des Sternwarten-Teams wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- Das Betreten der gesamten Sternwarte mit COVID 19- Symptomatik und Erkältungs- und Grippe-symptomen ist untersagt!
- Der Mindestabstand von 1,5m ist beim Betreten, während des Aufenthalts und beim Verlassen der Sternwarte einzuhalten.
- Für die Hand-Hygiene stehen Waschbecken, Seife, Papierhandtücher und Spender mit Desinfektionsmittel in den Sanitäreinrichtungen der Sternwarte bereit.
- Die Innenräume der Sternwarte werden regelmäßig belüftet.

Zutrittsregeln für Besucher

- Besucher betreten die Sternwarte nur mit Mund- Nasen-Bedeckung.
- Besucher tragen sich in eine Besucherliste ein. Die erfassten Daten können anlassbezogen und auf Verlangen der lokalen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.
- Das Betreten der gesamten Sternwarte mit COVID 19- Symptomatik und Erkältungs- und Grippe-symptomen ist untersagt!
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist beim Betreten, während des Aufenthalts und beim Verlassen der Sternwarte einzuhalten.
- Für die Hand-Hygiene stehen Waschbecken, Seife, Papierhandtücher und Spender mit Desinfektionsmittel in den Sanitäreinrichtungen der Sternwarte bereit.
- Die Innenräume der Sternwarte werden regelmäßig belüftet.

Anlage 3: Hygienekonzept - AG Rope Skipping (Schuljugendarbeit)

Adresse:	Sporthalle am Standort Weinberstraße
Zeit:	donnerstags
Personenanzahl:	max. 20
Verantwortlichkeit:	Herr M. Gedeon

Zutrittsregeln

- Die Teilnehmenden betreten die Halle sowie die Umkleidekabinen nur mit Maske. Alle Teilnehmenden behalten bis zum Betreten der Halle ihre Mund-Nasen-Bedeckung auf.
- Die Teilnahme an der AG ist nur mit vorheriger Anmeldung möglich.
- Beim Betreten der Halle wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- Das Betreten aller Anlagen mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d. h. Erkältungszeichen, Grippe-symptomen, akutem Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, ist untersagt und wird sofort gemeldet.

Allgemeine Verhaltensregeln

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist beim Aufenthalt auf und in allen Anlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Anlagen einzuhalten
- Das Betreten der Sanitärbereiche ist nur zum Zwecke des Toilettengangs sowie des Händewaschens und unter Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten.
- Die Sportstätten sind nur zum Training zu nutzen und nach Abschluss des Trainings zu verlassen.

Verhaltensregeln beim Training

- Auf Übungen mit Körperkontakt, sportartbezogene Hilfestellungen sowie sportliche Rituale {Abklatschen, Umarmen, etc.} wird verzichtet.
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand auf 3 m nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung vergrößert werden.

Hygienemaßnahmen

- Vor dem Betreten der Halle sind die Teilnehmenden dazu verpflichtet, sich die Hände zu waschen.
- Wenn möglich, verwendet jeder Teilnehmer sein eigenes Seil.
- Gemeinsam genutzte Sportgeräte und -materialien sind nach der Nutzung zu desinfizieren.
- Das Training findet bei regelmäßiger Belüftung statt.

Kontakt-nachverfolgung

Die durch vorherige Anmeldung erfassten Daten können anlassbezogen und auf Verlangen an die lokalen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

Information

Die Teilnehmenden sowie deren Eltern werden vor Beginn der AG über die einzuhaltenden Regeln informiert und geben ihr Einverständnis zur Teilnahme ihres Kindes.

Anlage 4: Hygienekonzept - AG Klettern (Schuljugendarbeit)

Adresse:	Sporthalle am Standort Weinberstraße
Zeit:	
Personenanzahl:	max. 20
Verantwortlichkeit:	Herr T. Treuter

Allgemeine Maßnahmen

- Unterweisung und schriftliche Kenntnisnahme aller Trainierenden in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen der Schule (Hygienekonzept).
- Das gründliche Händewaschen mit Flüssigseife vor und nach dem Training hat jeder Teilnehmer vorab sicherzustellen.
- Gewährleistung des Mindestabstandes beim Betreten und Verlassen der Sportanlage.
- Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und anderweitigen Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Vorbezeichnete Maßnahme gilt darüber hinaus, wenn bekannte Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Teilnehmer, die in den beiden Wochen vor einem Training Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder Reiserückkehrern hatten, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss der Teilnehmer mindestens 28 Tage dem Trainingsbetrieb fernbleiben.

Maßnahmen bei der Nutzung der Kletteranlage

- Die Turnhalle wird lediglich zu Zwecken des Trainingsbetriebes genutzt.
- Alle am Training Teilnehmenden müssen die Teilnahmeliste unterschreiben. Diese wird vier Wochen aufbewahrt und auf Anordnung der überprüfenden Behörde ausgehändigt.
- Die Umkleidekabinen werden nur kurz unter Einhaltung der Mindestabstände genutzt.
- Die Nutzung der Toiletten erfolgt einzeln unter Einhaltung der Hygieneregeln.
- Der Träger der Turnhalle stellt für die Sanitäranlagen ausreichend Flüssigseife mit Spendern und Papierhandtücher zur Verfügung.
- Handdesinfektionsmittel kann vor dem Betreten der Sportstätte durch jeden am Training Teilnehmenden verwendet werden.
- Während des Trainings wird auf eine dementsprechende Belüftung (offene Klappfenster) der Turnhalle geachtet.
- Empfehlung zur Verwendung von Magnesia zur Verhinderung von Schmierinfektionen: „Magnesia“ als verbreitetes Hilfsmittel im Klettersport hat einen pH-Wert von mindestens 10. Im basischen Bereich sind Viren schon nach kurzer Expositionszeit nicht mehr nachweisbar.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Turnhalle sowie des Hygiene-schutzbeauftragten ist Folge zu leisten.

Maßnahmen beim Training

- Übungen mit Körperkontakt und Hilfestellungen werden auf ein Mindestmaß reduziert. Auf sportliche Rituale (Abklatschen, Umarmen, etc.) wird verzichtet.

- An einer Trainingseinheit nehmen maximal 20 Teilnehmer teil.
- Ein Tausch der Seilpartner sollte vermieden werden.
- Ein Mund-Nasenschutz ist beim Bouldern und Klettern nicht vorgeschrieben, gleichwohl kann jeder eigenverantwortlich über eine Verwendung entscheiden.

Maßnahmen nach dem Training

- Die Nutzung der Duschen erfolgt einzeln.
- Handdesinfektionsmittel wird beim Verlassen der Turnhalle vom Träger bereitgestellt und kann verwendet werden.
- Alle Teilnehmer verlassen nach dem Training das Schulgelände.